

**II. Die örtlichen Volksvertretungen**

9 . Stellung im Staatsaufbau. Die Verfassungssätze über die örtlichen Volksvertretungen gründen sich auf eine Reihe anderer Verfassungsnormen, ohne deren Hilfe ihr Sinn nicht zu erschließen ist. Außerdem enthalten sie lediglich Rahmenbestimmungen, die entsprechend Art. 85 durch die einfache Gesetzgebung auszufüllen sind. Es galten zunächst die vor dem Erlaß der Verfassung von 1968 ergangenen Bestimmungen der einfachen Gesetzgebung weiter. Sie wurden lediglich ergänzt durch den Beschluß des Staatsrates der DDR über »Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden« - zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16. 4. 1970<sup>17</sup>.

Das in Art. 85 vorgesehene formelle Gesetz, durch das die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden festgelegt werden sollen, erging erst mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973<sup>18</sup> (GöV).

10 a) Grundlage des Systems der Staatsorgane. Unter »örtliche Volksvertretungen« sind alle Volksvertretungen, mit Ausnahme der Volkskammer, zu verstehen. Im Sinne des Art. 5 bilden sie die Grundlage des Systems der Staatsorgane (s. Rz. 13-20 zu Art. 5) auf den örtlichen Stufen. Sie sind die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich. Mit der Volkskammer zusammen bilden sie ein System, in dem sie und ihre Organe Subsysteme sind. Indessen wird nicht so sehr die Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen tätig, obwohl sie das im Wege der Gesetzgebung in Erfüllung des Art. 85 zu tun und auch getan hat (s. Rz. 6 zu Art. 85). Vielmehr erfüllt auf verfassungsrechtlicher Grundlage (Art. 70) der Staatsrat wichtige Aufgaben gegenüber den örtlichen Volksvertretungen: Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen, Förderung ihrer demokratischen Aktivität und Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit.

(Wegen der Tätigkeit des Staatsrates gegenüber den örtlichen Volksvertretungen s. Rz. 4 ff. zu Art. 70).

11 b) Suprematie der SED. Die örtlichen Volksvertretungen sind Organe der sozialistischen Staatsmacht. Deshalb bestimmen die Strukturelemente und -prinzipien des sozialistischen Staates ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit. So stehen sie insbesondere unter der Suprematie der SED. Nach Abschnitt I des Erlasses vom 2. 7. 1965<sup>14</sup> sind die Volksvertretungen (und ihre Räte) in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden verpflichtet, ihre Aufgaben nicht nur aufgrund der von übergeordneten Staatsorganen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, sondern in erster Linie »auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands«.

---

17 GBl. I S. 39- Durch den Beschluß wurden die Teile der Ordnungen von 1961, die die Aufgabengebiete bezeichneten (Fußnote 13), sowie der Beschluß vom 15. 9. 1967 (Fußnote 15) aufgehoben.

18 GBl. I S. 313.